



STATUTEN
der Fraktion Sozialdemokratischer
GewerkschafterInnen in der
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Liebe Kolleginnen!

Liebe Kollegen!

Die Neuauflage der Broschüre „Statuten der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst“ wurde auf Grund der Beschlüsse der letzten Bundeskongressfraktion erforderlich.

Die FSG/GÖD hat in der letzten Bundeskongressfraktion am 10. Oktober 2016 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass auch „der/die FSG-GÖD Jugendvorsitzende“ in der Fraktionsexekutive mit Sitz und Stimme vertreten ist.

In der Fraktionskonferenz am 7. November 2011 wurde die Frauenquote beschlossen und im Statut verankert. Die verschiedenen Richtlinien der FSG wurden ebenfalls bereits 2012 zusammengefasst und an das neue Parteiengesetz, das mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, angepasst und am 6. Dezember 2012 von der Repräsentantenversammlung beschlossen.

In der vorliegenden Broschüre sind die für die Fraktion maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen in Einem zusammengefasst.

Wir hoffen, dass euch dadurch die innerfraktionelle Arbeit ein wenig leichter gemacht wird.

Für die
Fraktion **S**ozialdemokratischer **G**ewerkschafterInnen
in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Hannes GRUBER e.h.
Vorsitzender

Stand: 2017

Einleitung	4
Fraktionsordnung der GÖD	5
Statuten der FSG/GÖD	8
Geschäftsordnung der FSG/GÖD	20
Statuten des Klubs Öffentlicher Dienst	26
Richtlinien für FSG/GÖD Auszeichnungen	34
Formular für Auszeichnungen	38
Wichtige Adressen	40

EINLEITUNG

Die Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes regelt im § 13 ff die Aufgaben und Pflichten sowie die Anerkennung der Fraktionen im ÖGB. Im § 13 c Absatz 4 wird bestimmt, dass jede Gewerkschaft eine Fraktionsordnung vom Vorstand der Gewerkschaft beschließen lassen muss, die vom Bundesvorstand zu bestätigen ist.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde am 30.Oktober 1997 beim 13.Gewerkschaftstag der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eine Fraktionsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst beschlossen.

Gemäß § 3 Absatz 4 ist die Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen auf allen Ebenen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst als Fraktion anerkannt.

FRAKTIONS- ORDNUNG

der GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

§ 1. FRAKTIONSBEZEICHNUNG

1. Die Fraktionsbezeichnung ist so zu wählen, dass eine eindeutige Unterscheidbarkeit zu anderen bereits anerkannten Fraktionen (Wählergruppen) gegeben ist. Eine Fraktion darf sich nicht als „Gewerkschaft“ bezeichnen.
2. Die Fraktion muss mit existierenden Wählergruppen gleicher Weltanschauung identifizierbar sein.
3. Fraktionsgemeinschaften im Sinne eines Zusammenschlusses mehrerer Wählergruppen unterschiedlicher Weltanschauung sind unzulässig.

§ 2. FRAKTIONSANERKENNUNG

1. Die Anerkennung als Fraktion in der GÖD erfolgt über Beschluss des Vorstandes der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.
2. Anträge für den Bereich einer Berufsgruppe sind bei der Bundessektionsleitung *) einzubringen.
3. Anträge für den Bereich eines Bundeslandes sind beim zuständigen Landesvorstand, für den Bereich Wien beim Präsidium einzubringen.
4. Die antragstellenden Gruppen haben die Erfüllung der Anerkennungskriterien dem Präsidium, dem Landesvorstand oder der Bundessektionsleitung *) nachzuweisen. Die Anträge samt Stellungnahme von Bundessektion *)/Landesvorstand/Präsidium sind umgehend dem Vorstand vorzulegen.
5. Der Fraktionsstatus bleibt solange erhalten, als alle Anerkennungskriterien erfüllt sind.

§ 3. ANERKENNUNGSKRITERIEN

Über die in der Fraktionsordnung des ÖGB enthaltenen generellen Kriterien hinaus sind noch folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Bundesvertretung (-sektion) *) (Berufsgruppe):
 - a) Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund in Geschäftsordnung und tatsächlichem Verhalten.
 - b) In jedem Bundesland für den Gesamtbereich der jeweiligen Landessektion *) mindestens 5 % der gültigen Stimmen bei den Gewerkschafts-, Betriebsrats- oder Personalvertretungswahlen (§ 3 Abs. 3 GO).
 - c) Vertretung in mindestens einem Drittel der Landessektionsleitungen *).
2. Landesvorstand:
 - a) Kenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund in Geschäftsordnung und tatsächlichem Verhalten.
 - b) Für den Gesamtbereich des jeweiligen Bundeslandes mindestens 5 % der gültigen Stimmen bei den Gewerkschafts-, Betriebsrats- oder Personalvertretungswahlen (§ 3 Abs. 3 GO).

- c) Vertretung durch Mandate in Landessektionsleitungen *) in allen sektionsübergreifenden *) Gewerkschaftsgremien (§ 26 GO).

3. Bundesland Wien

- a) Kenntnis zu Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund in Geschäftsordnung und tatsächlichem Verhalten.
- b) Für den Gesamtbereich des Bundeslandes mindestens 5 % der gültigen Stimmen bei den Gewerkschafts-, Betriebsrats- oder Personalvertretungswahlen (§ 3 Abs.3 GO).
- c) Vertretung durch Mandate (Fachausschuss oder vergleichbare Ebenen) in allen sektionsübergreifenden *) Gewerkschaftsgremien (§ 26 GO).

4. Die im Vorstand der GÖD vertretenen Wählergruppen sind auf allen Ebenen als Fraktion anerkannt.

5. Alle anerkannten Fraktionen müssen im Zentralvorstand *), sofern sie nicht durch Funktionäre im Sinne des § 7 Abs. 3 lit. a bis e GO vertreten sind, mit mindestens einem durch den Gewerkschaftstag *) zu wählenden weiteren Mitglied gemäß § 7 Abs. 3 lit.f GO vertreten sein.

§ 4. PERSÖNLICHE KRITERIEN

Für die Erfüllung der Anerkennungskriterien sind nur jene Stimmen (Mandate) heranzuziehen, die auf jene Wahlvorschläge entfallen, deren Wahlwerber eine aufrechte Gewerkschaftsmitgliedschaft im Sinne des § 15 der Statuten des ÖGB (§ 1 Abs. 5 GO bzw. § 4 WO der GÖD) aufweisen.

§ 5. FINANZIELLE MITTEL

Die nach der Fraktionsordnung der GÖD anerkannten Fraktionen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben für den Bereich des Bundeslandes Wien bzw. der Bundessektionen *) (Berufsgruppen) von der Zentrale und für den Bereich der anderen Bundesländer seitens der zuständigen Landesvorstände finanzielle Zuwendungen erhalten. Darüber hinaus können durch den Vorstand auch Sachleistungen bzw. personelle Unterstützungen gewährt werden.

*) Durch Änderung der Geschäftsordnung der GÖD am Bundeskongress 2006 tritt an Stelle des Gewerkschaftstages der Bundeskongress, an Stelle des Zentralvorstandes die Bundeskonferenz, an Stelle der Bundessektion die Bundesvertretung, an Stelle der Bundessektionsleitung die Bundesleitung, an Stelle der Landessektion die Landesvertretung und an Stelle der Landessektionsleitung die Landesleitung.

STATUTEN

der Fraktion Sozialdemokratischer
GewerkschafterInnen in der
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
(kurz: FSG/GÖD)

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst". Die Kurzbezeichnung lautet FSG/GÖD.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/GÖD hat ihren Sitz in Wien, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) des ÖGB.

§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

(1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der GÖD übernimmt es die FSG/GÖD, sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnenähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).

(2) Die FSG/GÖD setzt sich in der GÖD, in den Belegschaftsvertretungen der von der GÖD betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnenähnliche Personen) ein.

(3) Die FSG/GÖD trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der GÖD betreuten Bereichen und Betrieben entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.

(4) Die FSG/GÖD bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen GÖD und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

(1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/GÖD unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen, die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen, sowie die Schulungstätigkeit in den von der GÖD betreuten Bereichen und Betrieben.

Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Angelegenheiten:

- a) Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Gremien der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der GÖD.

- b) Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.
- c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.
- d) Verbreitung von Information und Werbung.
- e) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.
- f) Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten), u.a. innerhalb der FSG/GÖD und innerhalb der GÖD sowie der FSG/ÖGB.
- g) Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines und der ihm gehörenden Einrichtungen.
- h) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.
- i) Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, die von der GÖD betreut werden.
- j) Laufende Information der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen in allen Organisationseinheiten der FSG/GÖD.
- k) Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/GÖD.
- l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw., insbesondere der FSG/GÖD, der GÖD, der FSG/ÖGB und der Arbeiterkammern.
- m) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/GÖD und mit den Gremien der FSG im ÖGB, sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.

(2) Die Bildung von Zweigvereinen ist möglich; siehe dazu auch § 18.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

(1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/GÖD sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen sowie Beteiligungen an Unternehmungen,
- f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.

(2) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten.

§ 6. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft:

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die GÖD nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist und das

sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen sowie Zielen der FSG/GÖD bekennt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Bundesfraktionsvorstand der FSG/GÖD abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Bundesfraktionsvorstand der FSG/GÖD endgültig entscheidet.

Dieser kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn

- ▶ ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/GÖD zuwider läuft,
- ▶ ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- ▶ die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
- ▶ der Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde,

d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,

e) durch Beendigung der Zuständigkeit der GÖD bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB,

f) durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Bundesfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/GÖD teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied eines Gremiums der FSG/GÖD hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Gremiums einzubringen.

(3) Die Mitgliedschaft zur FSG/GÖD ist persönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/GÖD und die Beschlüsse der Organe der FSG/GÖD zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/GÖD zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/GÖD Schaden im Ansehen, Vermögen oder der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Bundesfraktionsvorstand der FSG/GÖD festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. GREMIEN, AUFBAU UND AUFGABEN

BUNDESKONGRESSFRAKTION

(1) Die Delegierten der FSG/GÖD zum Bundeskongress der GÖD bilden die Bundeskongressfraktion. Die Bundeskongressfraktion tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. ExpertInnen können beratend beigezogen werden.

(2) Aufgaben der Bundeskongressfraktion:

- a) Wahl des/der Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen, wobei zumindest eine dieser drei Personen weiblich sein muss, aus dem Kreis der Mitglieder der Bundeskongressfraktion;
- b) Wahl des/der SchriftführerIn, des/der KassierIn und der weiteren Mitglieder des Bundesfraktionsvorstandes aus dem Kreis der Mitglieder der Bundeskongressfraktion;
- c) Wahl von mindestens drei Mitgliedern der Bundesfraktionskontrolle sowie dreier Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Bundeskongressfraktion;
- d) Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Schiedsgerichts der GÖD sowie zwei Ersatzmitglieder;
- e) Entgegennahme und Genehmigung der seit der letzten Bundeskongressfraktion erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte;
- f) Entlastung des Bundesfraktionspräsidiums, des Bundesfraktionsvorstandes und der Bundeskontrolle;
- g) Beschlussfassung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

BUNDESKONFERENZFRAKTION

(1) Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundeskonferenz der GÖD bilden die Repräsentantenversammlung des Vereins, die Bundeskonferenzfraktion der FSG/GÖD. Die Repräsentantenversammlung tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen.

(2) Die Bundeskongressfraktion stellt das Repräsentationsorgan im Sinne des § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes dar.

(3) Die Bundeskonferenzfraktion genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem Verein.

FRAKTIONSEXEKUTIVE

(1) Der Fraktionsexekutive gehören an:

- a) die der FSG/GÖD angehörenden Mitglieder des Präsidiums der GÖD,
- b) die der FSG/GÖD angehörenden Mitglieder des Vorstandes der GÖD,
- c) die der FSG/GÖD angehörenden Vorsitzenden der Landesvorstände der GÖD
- d) der/die der FSG/GÖD angehörende Vorsitzende
 - ▶ der Exekutivgewerkschaft,
 - ▶ der Arbeitsgemeinschaft der Allgemeinen Verwaltung,
 - ▶ der Arbeitsgemeinschaft der Landesbediensteten und
 - ▶ der Arbeitsgemeinschaft der Lehrer,
- e) der/die der FSG/GÖD angehörende Vorsitzende der Bundesvertretung Pensionisten,
- f) die FSG/GÖD-Frauenvorsitzende und ihre Stellvertreterinnen der GÖD,
- g) der/die FSG/GÖD-Jugendvorsitzende,
- h) der/die der FSG/GÖD angehörende ZentralsekretärIn der GÖD,
- i) der/die FSG/GÖD-FraktionssekretärIn,
- j) der/die der FSG/GÖD angehörende LeiterIn beziehungsweise stellvertretende LeiterIn der Rechtsabteilung der GÖD,

- k) der/die der FSG/GÖD angehörende Vorsitzende beziehungsweise StellvertreterIn der Kontrollkommission der GÖD.

Die Mitglieder der Fraktionsexekutive gehören jedenfalls der entsprechenden fraktionellen Arbeitsgemeinschaft bzw. der Exekutivgewerkschaft an.

(2) Der Fraktionsexekutive obliegt die Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen, die Beratung und Beschlussfassung über an sie gerichtete Vorschläge und Anträge sowie die Erarbeitung von Richtlinien und verbindlichen Beschlüssen hinsichtlich der gewerkschaftlichen Arbeit der sozialdemokratischen Fraktion in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

(3) Sie beschließt ferner, welche Haltung die sozialdemokratischen Mitglieder zu allen Fragen und Angelegenheiten einzunehmen haben, die insbesondere in den Gremien der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und im Österreichischem Gewerkschaftsbund behandelt werden.

(4) Der Fraktionsexekutive obliegt auch die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die über den Bereich einer Landesorganisation hinausgehen.

BUNDESFRAKTIONSVORSTAND

Der Bundesfraktionsvorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Gesetz zwingend einem anderen Gremium des Vereins zugewiesen werden.

Der Bundesfraktionsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und Vorlage des Rechnungsabschlusses,
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Nominierung von Personen für von der GÖD zu beschickende Gremien,
- e) Erlassung einer Geschäftsordnung im Rahmen dieser Statuten.

Der Bundesfraktionsvorstand stellt das Leitungsorgan gemäß § 5 Abs.3 Vereinsgesetz dar.

BUNDESFRAKTIONSPRÄSIDIUM

Der/Die vom Bundfraktionskongress gewählte Vorsitzende, die beiden StellvertreterInnen bilden das Bundesfraktionspräsidium. Der/Die FSG-ZentralsekretärIn ist dem Bundesfraktionspräsidium mit beratender Stimme beizuziehen.

Der/Die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit ein/e Vorsitzende/r-StellverteterIn, beruft die Sitzungen des Bundesfraktionspräsidiums bei Bedarf ein und leitet diese.

Das Bundesfraktionspräsidium bereitet die Bundeskongressfraktion, die Bundeskonferenzfraktion, die Fraktionsexekutive sowie den Bundesfraktionsvorstand vor und beruft diese ein.

BUNDESFRAUENKONGRESS

Der FSG/GÖD-Bundesfrauenkongress ist vor jeder Bundeskongressfraktion einzuberufen. Dem Bundesfrauenkongress gehören die Mitglieder der

Landesfrauenausschüsse, die Mitglieder des Bundesfrauenausschusses und, mit beratender Stimme, die weiblichen sozialdemokratischen Sekretäre an.

Der Bundesfrauenkongress hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Tätigkeit der der FSG/GÖD angehörenden Frauen,
- b) Wahl der FSG/GÖD-Frauenvorsitzenden und ihrer beiden Stellvertreterinnen,
- c) Wahl des Bundesfrauenausschusses.

BUNDESFRAUENAUSSCHUSS

Dem Bundesfrauenausschuss gehören die FSG/GÖD-Frauenvorsitzende, ihre Stellvertreterinnen sowie die weiteren Mitglieder an. Bei der Einbringung von Wahlvorschlägen für den FSG/GÖD-Bundesfrauenausschuss ist darauf zu achten, dass eine möglichst umfassende Berücksichtigung der einzelnen Landesbereiche und der Berufsgruppen erreicht wird.

Vorschlagsberechtigt für die Kandidatinnen zum FSG/GÖD-Bundesfrauenausschuss sind der FSG/GÖD-Bundesfrauenausschuss und die FSG/GÖD-Landesfrauenausschüsse. Kandidatinnen müssen zumindest in einem landesweiten Gremium oder einem bundesweiten Gremium der Gewerkschaft oder einer gesetzlichen ArbeitnehmerInnenvertretung eine Funktion ausüben. In Wien genügt die Mitgliedschaft in einem Gewerkschaftlichen Betriebsausschuss bzw. einem Dienststellenausschuss oder Betriebsrat, der mehr als 200 ArbeitnehmerInnen zu vertreten hat.

Der Bundesfrauenausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der jeweiligen Gremien in frauenpolitischen Belangen und Erarbeitung von Vorschlägen zu einer effektiveren Vertretung der Frauen in der FSG/GÖD,
2. Entsendung der Vertreterin und deren Stellvertreterin in die Bundesgleichbehandlungskommission,
3. Regelmäßige Information der Landesfrauenausschüsse und der allgemeinen Fraktionsgremien über die Arbeit des Frauenausschusses. Bei offenen Fragen ist die FSG/GÖD-Frauenvorsitzende oder der Frauenausschuss zu befragen. Die Mitglieder des Frauenausschusses haben darüber hinaus die Verpflichtung, an der allgemeinen Informationstätigkeit der FSG/GÖD mitzuwirken.

BUNDESJUGENDVORSTAND

Zur Wahrnehmung allgemeiner Fraktionsinteressen und der besonderen Interessen der jungen DienstnehmerInnen im öffentlichen Dienst sowie zur Durchsetzung deren Interessen hat die FSG/GÖD auf Bundesebene einen Bundesjugendvorstand einzurichten.

BUNDESVERTRETUNGSFRAKTION

Die FSG/GÖD-Mitglieder der erweiterten Bundesleitung der jeweiligen Bundesvertretung der GÖD bilden die Bundesvertretungsfraktion.

Diese wählt eine Bundesleitungsfraktion, eine/n Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen. Der Bundesleitungsfraktion gehören jedenfalls alle FSG/GÖD-Mitglieder der Bundesleitung der GÖD an. Die Bundesleitungsfraktion wählt aus ihrer

Mitte eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

LANDESVORSTANDSFRAKTION

Die FSG/GÖD-Mitglieder des jeweiligen Landesvorstandes der GÖD bilden die Landesvorstandsfraktion.

ERWEITERTE LANDESVORSTANDSFRAKTION

Die FSG/GÖD-Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes der GÖD des jeweiligen Bundeslandes bilden die erweiterte Landesvorstandsfraktion, sofern und solange in dem jeweiligen Bundesland kein Zweigverein der FSG/GÖD besteht.

Diese wählt den/die Vorsitzende/n, zwei StellvertreterInnen und die weiteren FunktionärInnen der Landesvorstandsfraktion. Einer erweiterten Landesvorstandsfraktion gehören auch die FSG/GÖD-Mitglieder der Landeskontrolle an.

LANDESFRAUENAUSSCHUSS

Ein Landesfrauenausschuss ist in jedem Bundesland einzurichten. Vorschlagsberechtigt für Kandidatinnen zum Landesfrauenausschuss sind der Landesfrauenausschuss sowie die für den Landesfrauenausschuss aktiv wahlberechtigten Personen. Eingebrachte Wahlvorschläge müssen von mindestens drei wahlberechtigten Personen unterstützt werden. Die Größe der Landesfrauenausschüsse richtet sich nach den FSG/GÖD-Mandaten im jeweiligen Landesvorstand bzw. im Vorstand (Wien) und ist nach oben begrenzt mit der maximal 3-fachen Anzahl der FSG-Mandate im jeweiligen Gremium. Aktiv wahlberechtigt für die Mitglieder des Landesfrauenausschusses sind alle einer Landesleitung angehörenden FSG/GÖD-Funktionärinnen sowie die weiblichen Mitglieder der Landesvorstandsfraktion. Wahlberechtigt in Wien sind die weiblichen Mitglieder der Fraktion einer Bundesleitung, soweit sie in Wien tätig sind, und die Mitglieder des FSG/GÖD-Bundesfrauenausschusses, soweit sie in Wien tätig sind. Zur Durchführung der Wahl ist ein fraktioneller Landesfrauenkongress abzuhalten. Dieser hat den Landesfrauenausschuss und aus dessen Mitte die Landesfrauenvorsitzende und ihre Stellvertreterinnen zu wählen.

Die Landesfrauenausschüsse haben folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Gremien auf Landesebene in frauenpolitischen Angelegenheiten
- b) Vorschläge zu einer effektiveren Vertretung der Frauen in den Gremien des Landesbereiches
- c) Teilnahme an der fraktionellen Informationsarbeit.

LANDESVERTRETUNGSFRAKTION

Die FSG/GÖD-Mitglieder der Landesleitung der GÖD bilden die Landesvertretungsfraktion.

Diese wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen sowie eine/n Schriftführer und die FunktionärInnen für notwendige weitere Funktionen.

AUFGABEN

Die vorstehenden Gliederungen haben die fachlichen und organisatorischen Aufgaben der FSG/GÖD im jeweiligen Bereich nach den Beschlüssen der Gremien des Vereins, der Bundesfraktion und des Bundesfraktionsvorstandes durchzuführen.

§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN

(1) Die Vertretung nach außen steht dem/der Vorsitzenden zu. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung betraut er/sie eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn oder ein Mitglied des Bundesfraktionsvorstandes mit seiner/ihrer Vertretung.

(2) Sofern eine Angelegenheit finanzielle Belange betrifft, hat die Gegenzeichnung jedenfalls durch den/die der FSG/GÖD angehörende/n BereichsleiterIn für Finanzen zu erfolgen.

(3) Rechtsgeschäfte sind durch den/die Vorsitzende/n, einer/m StellvertreterIn und dem/der FSG/GÖD angehörende/n BereichsleiterIn zu zeichnen.

§ 10. FUNKTIONSDAUER

(1) Die Funktionsdauer aller Gremien beträgt in der Regel fünf Jahre.

(2) Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Gremium dann einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder das verlangt. Im Falle der Abwahl ist so bald als möglich eine Neuwahl vorzunehmen. Abwahl und Neuwahl sind durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gemäß den Allgemeinen Wahlgrundsätzen im § 13 durchzuführen.

(3) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt bzw. Abwahl enden. Zur Abwahl einer Funktion ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus einem Gremium der FSG/GÖD aus, so erfolgt die Nachbesetzung bei Mitgliedern der Bundesvorstandsfraktion durch die Bundeskonferenzfraktion, bei Mitgliedern der Landesvorstandsfraktion durch die erweiterte Landesvorstandsfraktion, bei Mitgliedern der Bundesvertretungsfraktion durch die erweiterte Bundesvertretungsfraktion, bei Mitgliedern der Landesvertretungsfraktion durch die Restfraktion.

§ 11. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Gremiums der FSG/GÖD hat das Recht, Anträge in Sitzungen des betreffenden Gremiums einzubringen.

§ 12. BESCHLÜSSE

(1) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Beschlüsse die Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt,

so ist das jeweilige Gremium nach Ablauf von 15 Minuten, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

(2) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 13. WAHLEN

(1) Die Wahlen sollen grundsätzlich jeweils in der Fraktionsversammlung stattfinden, die der Gewerkschaftsversammlung vorangeht, in der die Gremien der GÖD gewählt werden.

(2) Besteht kein überfraktionelles Gremium, so kann die Geschäftsordnung der jeweiligen Landes- oder Gewerkschaftsfraktion den Wahlzeitpunkt festlegen.

(3) Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Delegierten des jeweiligen Gremiums erforderlich.

(4) Die Wahl aller Gremien erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Es kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit Handzeichen abgestimmt werden.

(5) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, welche vom jeweiligen Gremium (z.B. Bundeskongressfraktion) zu bestätigen ist.

(6) Gewählt sind jene KandidatInnen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Gremium für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag zu erstatten.

(8) Bei den Wahlen in die einzelnen Gremien muss der Frauenanteil aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl im jeweiligen Organisationsbereich der FSG/GÖD entsprechen. Auf VertreterInnen der Jugend und PensionistInnen ist Bedacht zu nehmen.

(9) Sollte ein/e FunktionärIn innerhalb der Funktionsperiode in Pension gehen, so besteht die Möglichkeit, bis zum Ende der Periode das Mandat auszuüben. Dies gilt jedoch nicht für die Funktionen in den Bundesleitungsfraktionen und Landesleitungsfraktionen.

(10) Genauere Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen enthält die Geschäftsordnung der FSG/GÖD.

§ 14. ÄNDERUNG DER STATUTEN

(1) Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Statuten obliegt der Bundeskonferenzfraktion der FSG/GÖD.

(2) Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesfraktionskonferenz erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

(3) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsgremium der FSG im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

§ 15. BUNDESKONTROLLE

(1) Die Bundeskontrolle der FSG/GÖD (Bundesfraktionskontrolle) besteht aus mindestens drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Ebenfalls ist für jedes Gremium der Fraktion, welches Fraktionsmittel verwaltet, eine aus drei Personen bestehende Kontrolle zu wählen.

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskontrolle, im Verhinderungsfall dessen/deren StellvertreterIn, hat das Recht, an Sitzungen der Gremien der FSG/GÖD mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Kontrolle auf Bundesebene (Bundesfraktionskontrolle) kommen die Aufgaben der RechnungsprüferInnen nach dem Vereinsgesetz 2002 zu.

§ 16. SCHIEDSGERICHT

(1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht entschieden.

(2) Die Bildung des Schiedsgerichts erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Als fünftes Mitglied gehört dem Schiedsgericht der/die der FSG/GÖD angehörende Vorsitzende bzw. Vorsitzende-StellvertreterIn des Schiedsgerichts der GÖD an. Diesem/Dieser kommt die Funktion des/der Vorsitzenden zu.

(3) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Bundesfraktionspräsidium festgelegten Frist, so ist der Bundesfraktionsvorstand aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.

(4) Das Schiedsgericht der FSG/GÖD ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Das Schiedsgericht hat im Verfahren beide Seiten zu hören und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Behauptungen der Gegenseite zu geben. Es fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Das Schiedsgericht der FSG/GÖD entscheidet endgültig.

§ 17. AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet die Bundeskonferenzfraktion der FSG/GÖD mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(2) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Findet sich keine derartige Organisation, fällt das Vereinsvermögen an die FSG im ÖGB.

§ 18. GRÜNDUNG VON ZWEIGVEREINEN

(1) Die Gremien der FSG/GÖD auf örtlicher Ebene (Landesfraktionsvorstand) werden ermächtigt Zweigvereine zu gründen sowie den Namen FSG zu führen, sofern sie die nachstehenden Erfordernisse erfüllen:

- a) Der in den Statuten festgelegte Vereinszweck sowie der Tätigkeitsbereich muss mit dem Vereinszweck und Tätigkeitsbereich der FSG/GÖD übereinstimmen.
- b) Der Kontrolle auf Bundesebene (Fraktionskontrollkommission) muss statutarisch Prüf- und Einsichtsbefugnis in die Bücher des Zweigvereins eingeräumt werden.
- c) Vor Einbringung der Statuten bzw. von Statutenänderungen bei der Vereinsbehörde ist die Genehmigung des Bundesfraktionsvorstandes der FSG/GÖD einzuholen.
- d) Bei Änderung der Statuten der FSG/GÖD besteht die Verpflichtung auch die Statuten der Zweigvereine entsprechend zu ändern.

§ 19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG im ÖGB.

(Beschluss der Repräsentantenversammlung des Vereins FSG/GÖD vom 10. Oktober 2016)

G E S C H Ä F T S - O R D N U N G

der Fraktion Sozialdemokratischer
GewerkschafterInnen in der
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Gemäß dem Vereinsstatut der FSG/GÖD regelt diese Geschäftsordnung im Rahmen der Vereinsstatuten die Geschäftsführung der Vereinsgremien und die Durchführung der vereinsinternen Wahlen.

§ 1. ALLGEMEINE GESCHÄFTSFÜHRUNG UND SITZUNGSORDNUNG

So weit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die allgemeine Geschäftsführung und für die Sitzungsordnung sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

§ 2. FRAKTIONSBESPRECHUNGEN

(1) Die Fraktionsbesprechungen sind grundsätzlich unmittelbar vor und erforderlichenfalls unmittelbar nach einer Sitzung des entsprechenden Gewerkschaftsgremiums durchzuführen.

(2) An der Fraktionsbesprechung hat jedes Mitglied des Fraktionsgremiums teilzunehmen, sofern nicht seine Abwesenheit aus einem stichhaltigen Grund gerechtfertigt ist.

(3) Gegenstand der fraktionellen Vorbesprechung sollen insbesondere alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tagesordnung des entsprechenden Gewerkschaftsgremiums sein. Zu diesen Angelegenheiten gehören auch allfällige Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung, ferner die Behandlung der Frage, ob Anträge beziehungsweise Resolutionen von der Fraktion im entsprechenden Gewerkschaftsgremium einzubringen sind. Über alle in der fraktionellen Vorbesprechung zu behandelnden Angelegenheiten sind Beratungen zu führen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

(4) In der Fraktionsbesprechung nach der Sitzung des entsprechenden Gewerkschaftsgremiums soll auf Grund der Ergebnisse dieser Sitzung die weitere Haltung und das weitere Vorgehen der Fraktion beraten und beschlossen werden.

§ 3. BINDUNG AN BESCHLÜSSE VON FRAKTIONSGREMIEN

(1) An Beschlüsse eines Fraktionsgremiums sind alle seine Mitglieder, auch jene, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, in ihrer fraktionellen und gewerkschaftlichen Tätigkeit gebunden.

(2) Fraktionsbeschlüsse beziehungsweise die nach demokratischen Prinzipien ermittelte Meinung der Fraktion sind von allen Mitgliedern des Fraktionsorgans auch in den Sitzungen des entsprechenden Gewerkschaftsgremiums zu vertreten und bei Abstimmung in diesem Gremium zu beachten.

(3) Bestehen jedoch in einem Gewerkschaftsgremium vor oder hinsichtlich der Abstimmung über einen Antrag Bedenken oder Unklarheiten oder ergibt sich während der Sitzung eine neue Situation, so kann jedes sozialdemokratische Mitglied des Gewerkschaftsgremiums die Unterbrechung der Sitzung beantragen. Diesem Antrag haben alle sozialdemokratischen Mitglieder zuzustimmen. Ist eine Unterbrechung der Sitzung nicht möglich, so haben sich die sozialdemokratischen Mitglieder nach dem Verhalten des/der jeweiligen Fraktionsverantwortlichen zu richten.

(4) Die sozialdemokratischen Mitglieder des Schiedsgerichts sind an Fraktionsbeschlüsse, die sich auf die Ausübung ihrer schiedsrichterlichen Funktion

beziehen, nicht gebunden.

§ 4. FRAKTIONELLE TÄTIGKEIT IN DER PERSONALVERTRETUNG

Die Fraktionsrichtlinien sind sinngemäß auch auf die fraktionelle Tätigkeit in der Personalvertretung anzuwenden.

§ 5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

(1) Funktionäre der FSG sind grundsätzlich durch geheime Wahlen zu ermitteln.

(2) § 15 Abs.6 PVG ist sinngemäß auch auf fraktionelle Wahlvorschläge für GewerkschaftsfunktionärInnen anzuwenden.

(3) Grundsätzlich ist bei allen Wahlvorschlägen und bei der Besetzung von Wahlkommissionen § 13 Abs.8 der Statuten der FSG/GÖD zu berücksichtigen. Die Wahlkommissionen haben die Wahlberechtigten vor der Wahl darauf hinzuweisen, dass bei der Stimmabgabe der Frauenanteil berücksichtigt werden soll. Die Wahlkommissionen haben das Recht, unausgewogene Gremienzusammensetzungen und Kandidatenlisten zu kritisieren und Begründungen einzuholen.

(4) Alle Wahlen sind zeitgerecht vor dem Wahltag auszuschreiben, und es ist darauf hinzuweisen, dass Kandidaturen ebenfalls rechtzeitig vor dem Wahltag bei der wahlvorbereitenden Stelle einzubringen sind. Von der wahlvorbereitenden Stelle werden die Vorschläge überprüft und als Kandidatenliste (in alphabetischer Reihenfolge) rechtzeitig vor dem Wahltag den Wahlberechtigten übersandt.

(5) Zu Beginn der Wahlhandlung werden in offener Abstimmung ein Wahlvorsitzender und zwei Wahlzeugen gewählt. Grundsätzlich ist die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettel, Wahlzellen und Wahlurnen vorzusehen.

(6) Grundsätzlich sind die Fraktionswahlen in zwei Wahlgängen durchzuführen. In einem ersten Wahlgang sind die Mandate im Gremium zu vergeben. Dies erfolgt in der Form, dass jeder/jede WählerIn so viele BewerberInnen ankreuzen kann, als Mandate zu vergeben sind. Als gewählt gelten jene BewerberInnen, die die meisten Stimmen erhalten.

In einem zweiten Wahlgang werden dann wiederum von allen Wahlberechtigten aus dem Kreis der im ersten Wahlgang gewählten BewerberInnen die jeweils zu vergebenden Funktionen gewählt.

Abweichend davon hat die Wahl der fraktionellen Vorstandsmitglieder in der Form zu geschehen, dass ausschließlich die zu vergebenden Funktionen zu wählen sind.

Die Festlegung der genaueren Bestimmungen und die Durchführung dieser Wahl obliegt der Bundeswahlkommission nach Maßgabe des § 10 dieser Geschäftsordnung.

(7) Wahlvorgänge auf allen Ebenen der FSG haben sich an obigen allgemeinen Bestimmungen zu orientieren. Dies gilt auch für die Erstellung von fraktionellen Wahlvorschlägen für Gremien der GÖD und für Gremien der Personalvertretung.

§ 6. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR GEWERKSCHAFTLICHE BETRIEBSAUSSCHÜSSE:

(1) KandidatInnen, die für die FSG auf GBA-Ebene tätig sind, sollen von sämtlichen Fraktionsmitgliedern des GBA-Bereichs gewählt werden.

Wenn es die Fraktionsmitglieder mit 2/3-Mehrheit beschließen, können auch überfraktionelle Vorwahlen durchgeführt werden.

(2) Jedes Fraktionsmitglied kann Vorschläge für KandidatInnen zum Gewerkschaftlichen Betriebsausschuss einbringen.

(3) Die Wahlvorbereitung obliegt der GBA-Fraktion oder der Landeswahlkommission.

(4) Abweichend zu § 5 Abs. 1 kann sowohl die Wahl der zu vergebenden Mandate als auch der Funktionen in Gewerkschaftlichen Betriebsausschüssen in einer offenen Abstimmung durch Handheben erfolgen, wenn dies mindestens eine 2/3-Mehrheit der jeweils Wahlberechtigten in offener Abstimmung beschließt.

(5) GBA-Fraktionen, die einen besonders uneinheitlichen Vertretungsbereich haben oder weiträumig über mehrere Dienststellen agieren müssen, können der GBA-Fraktionswahl eine Vertrauensleutewahl vorschalten. In jedem organisatorisch bewältigbaren Teilbereich ist jedoch eine Wahl im Sinne der allgemeinen Bestimmungen und obiger Durchführungsbestimmungen durchzuführen. Die Wahlvorbereitung wird von der GBA-Fraktion wahrgenommen. Die Wahl der GBA-Fraktion findet dann in einer Vertrauensleutenkonferenz ihres Bereichs statt. Diese Vorgangsweise ist der Landeswahlkommission vorzulegen.

(6) Auf Beschluss einer Gesamtversammlung der Fraktionsmitglieder können die gewählten sozialdemokratischen Mitglieder des Dienststellenausschusses eines Bereichs mit den Agenden und Rechten des jeweiligen GBA betraut werden. Voraussetzung dafür ist, dass die genannten KollegInnen Mitglieder des ÖGB sind und die Erstellung der Personalvertretungsfraktionsliste im Sinne der Wahlordnung der FSG erfolgt ist. Diese Vorgangsweise ist der Landeswahlkommission vorzulegen.

§ 7. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE LANDESVERTRETUNGEN

(1) Alle ordentlich Delegierten der FSG zum Landestag bilden die Landestagsfraktion. Sie sind wahlberechtigt für die Landesleitung.

(2) Vorschläge für KandidatInnen zur Landesleitung können von ihr selbst oder von einem Gewerkschaftlichen Betriebsausschuss eingebracht werden.

(3) Die Wahlvorbereitung obliegt der Landesleitung in Zusammenarbeit mit der Landeswahlkommission.

(4) In Wien ist in analoger Weise eine „Wiener Sektionskonferenz“ einzurichten. Die Mitglieder der Wiener Sektionskonferenz sind wahlberechtigt für die Wiener Mitglieder der Bundesleitung.

§ 8. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE LANDESVORSTANDS-FRAKTIONEN

- (1) Alle ordentlich Delegierten der FSG zum Landeskongress bilden die Landeskongressfraktion. Sie sind wahlberechtigt zum Landesvorstand.
- (2) Vorschläge für KandidatInnen zum Landesvorstand können von ihm selbst oder von einer Landesleitung eingebracht werden.
- (3) Die Wahlvorbereitung obliegt der Landeswahlkommission.
- (4) Die Landesvorstandsfraktion richtet eine Landeswahlkommission ein.
- (5) Die Landeswahlkommission ist für die Intensivierung der Mitbestimmungsrechte innerhalb der FSG verantwortlich. Jedes Fraktionsmitglied kann sich jederzeit in Wahlangelegenheiten an sie wenden.
- (6) Der Landeswahlkommission sind alle Fraktionswahlgänge und alle Abweichungen im Sinne des § 6 Absatz 5 und 6 der Durchführungsbestimmungen für GBA zu melden.
- (7) Die Landeswahlkommission ist für die Transparenz der Entscheidungsprozesse gegenüber den Fraktionsmitgliedern verantwortlich. Bei der Aufklärungs- und Informationsarbeit ist die Landeswahlkommission vom Landesvorstand entsprechend zu unterstützen.

§ 9. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR BUNDESVERTRETUNGEN

- (1) Alle ordentlich Delegierten der FSG zum Bundestag bilden die Bundestagsfraktion. Sie wählen den/die Fraktionsvorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und die Mitglieder der Bundesvertretungsfraktion und legen den Länderschlüssel in der Bundesleitung fest.
- (2) Vorschläge für KandidatInnen zur Bundesleitung können von ihr selbst oder von den Landesvertretungen eingebracht werden.
- (3) Die Wiener Mitglieder der Bundesleitung werden von der Wiener Sektionskonferenz gewählt.
- (4) Die Wahlvorbereitung obliegt der Bundesleitung in Zusammenarbeit mit der Bundeswahlkommission.

§ 10. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE BUNDESFRAKTION DER GÖD

- (1) Die Fraktionsexekutive richtet eine Bundeswahlkommission ein. Die Bundeswahlkommission betreut sinngemäß auch alle Agenden einer Landeswahlkommission Wien.
- (2) Alle ordentlich Delegierten der FSG des Bundeskongresses bilden die Bundeskongressfraktion. Sie sind wahlberechtigt für den Fraktionsvorstand.

(3) Vorschläge für KandidatInnen zum Fraktionsvorstand können von ihm selbst, vom Bundesfrauenausschuss, von einem Landesvorstand oder einer Bundesleitung eingebracht werden.

(4) Die Wahlvorbereitung obliegt der Bundeswahlkommission.

(5) Die Bundeswahlkommission hat ferner die Aufgabe, Unterlagen der Landeswahlkommission zu begutachten.

(6) Bei allen Wahlkommissionen ist auf strikte Funktionstrennung zwischen Kontrolle und werbenden Parteien zu achten.

§ 11. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR FRAUENGREMIEN

Die Durchführung von Wahlen im Bereich der Landesfrauenausschüsse obliegt den Landeswahlkommissionen, die Durchführung der Wahlen zum FSG-Bundesfrauenausschuss obliegt der Bundeswahlkommission.

§ 12. NACHBESETZUNG FREI WERDENDER MANDATE UND FUNKTIONEN

Im Falle des Freiwerdens von Mandaten oder Funktionen während der Funktionsperiode ist § 5 Abs. 1 anzuwenden. Die für die Wahl zuständigen Gremien ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

Nachbesetzung in:

Wahl durch:

Vorstand:

Bundeskongressfraktion

Landesvorstand:

erweiterte LV-Fraktion

Bundesleitung:

erweiterte BL-Fraktion

Landesvertretungen und GBA:

Restfraktion, soweit vorhanden
größeres Gremium auf dieser Ebene

(Beschluss der Fraktionsexekutive vom 29. Jänner 2013)

STATUTEN

des Klub Öffentlicher Dienst

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen "Klub Öffentlicher Dienst"; seine Kurzbezeichnung lautet „KÖD“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2. ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Zusammenschluss von Bediensteten des Bundes, der Länder, der Körperschaften öffentlichen Rechtes und von ausgegliederten Einrichtungen, die der sozialdemokratischen Bewegung Österreichs angehören oder ihr nahe stehen, zur gemeinnützigen Förderung und Erhaltung einer von demokratischen und sozialdemokratischen Grundsätzen geleiteten Verwaltung, zur Sorge für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen, sowie der Behandlung von Kulturfragen. Er steht auf dem Boden des sozialdemokratischen Parteiprogramms.

§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Beratungen und Kursen,
- b) Verfassung von Resolutionen und Petitionen,
- c) Herausgabe einer Zeitschrift sowie von Schriften überhaupt und die Verbreitung von solchen,
- d) gesellschaftliche, kulturelle sowie sportliche Aktivitäten.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Erträgnisse aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von Schriften,
- d) Subventionen,
- e) sowie alle sonstigen erlaubten und möglichen Quellen.

§ 4. MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Mitglieder können werden:

- a) aktive BeamtInnen und Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder, einschließlich der LehrerInnen, der ExekutivbeamtInnen und der Angehörigen des Bundesheeres,
- b) Bedienstete öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- c) Bedienstete ausgegliederter bzw. privatisierter Unternehmungen aller Art,
- d) in Ausbildung begriffene Bedienstete der unter a), b) und c) genannten Berufsgruppen,

- e) PensionistInnen der unter a), b) und c) genannten Gruppen,
- f) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben (Ehrenmitgliedschaft).

Für Mitglieder ist die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Sozialdemokratischen Partei Österreichs ausgeschlossen.

§ 5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht kommt nur jenen Mitgliedern zu, die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Österreichs sind.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8. GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die Generalversammlung setzt sich aus jenen Vereinsmitgliedern zusammen, die als sozialdemokratische Mitglieder dem Vorstand der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst angehören, weiters den Vorsitzenden und Vorsitzenden-StellvertreterInnen jeder Bundesvertretung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und den Vorsitzenden und Vorsitzenden-StellvertreterInnen der Landesvorstände der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, sofern diese der sozialdemokratischen Fraktion angehören, sowie allenfalls jenen Personen, die vom Bundeskongress der GÖD als weitere sozialdemokratische Mitglieder der Bundeskonferenz der GÖD angehören. Die Generalversammlung bildet in Form einer Delegiertenversammlung die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle oben angeführten Delegierten teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10. VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen, dem/der SchriftführerIn und seinem/seiner StellvertreterIn, dem/der KassierIn und seinem/seiner StellvertreterIn.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung vom/von der ersten StellvertreterIn bzw. bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die erste StellvertreterIn bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite StellvertreterIn.

Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/einer NachfolgerIn wirksam.

§ 11. AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- ▶ Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- ▶ Vorbereitung der Generalversammlung;
- ▶ Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- ▶ Verwaltung des Vereinsvermögens;
- ▶ Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- ▶ Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die SchriftführerIn unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des/der KassierIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten,

die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/Die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der SchriftführerIn oder des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

§ 13. RECHNUNGSPRÜFER

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14. SCHIEDSGERICHT

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

AUSZEICHNUNGEN

der Fraktion Sozialdemokratischer
GewerkschafterInnen in der
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN

§ 1. GRUNDSÄTZE

Die Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen bekennt sich dazu, dass die Fraktion ihren Funktionärinnen und Funktionären für hervorragende Leistungen in angemessener Weise danken soll. Derartige Auszeichnungen für erfolgreiche Fraktionsarbeit sollen anlassbezogen vergeben werden.

Soweit in der Folge von Funktionären, Personalvertretern, etc. gesprochen wird, geschieht dies lediglich aus Gründen der Vereinfachung. Selbstverständlich sind darunter immer männliche und weibliche Fraktionsfunktionäre gemeint.

Die Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen vertritt die Auffassung, dass hervorragende Leistungen in der Fraktionsarbeit auf allen Ebenen der Gewerkschaft möglich sind und auch honoriert werden sollten. Deshalb sollen nicht nur langjährig bewährte Spitzenfunktionäre aus Anlass der Beendigung ihrer Tätigkeit ausgezeichnet werden, wie dies ansatzweise auch schon bisher erfolgte. Genauso wichtig ist es, beispielgebende Leistungen in den einzelnen Organisationsbereichen oder in den Dienststellen und Betrieben zeitnah zu würdigen und so zu weiteren Anstrengungen zu motivieren.

Anlässe für eine Fraktionsauszeichnung sind somit:

- a) das endgültige Ausscheiden von Spitzenfunktionären aus der Funktionärstätigkeit,
- b) im letzten Jahr erbrachte beispielgebende Leistungen als Gewerkschafter, Personalvertreter oder Betriebsrat.

§ 2. AUSZEICHNUNGEN VON SPITZENFUNKTIONÄREN FÜR LANGJÄHRIGE FRAKTIONSARBEIT

Langjährig verdiente Spitzenfunktionäre mit mindestens zehnjähriger Tätigkeit für die Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen können aus Anlass des endgültigen Ausscheidens aus der Funktionärstätigkeit ausgezeichnet werden. Für die erforderliche Dauer der Funktionsausübung können in begründeten Fällen auch Zeiten der Mandatsausübung als Personalvertreter oder der Tätigkeit in Betriebsratskörperschaften herangezogen werden. Die mehrfache Berücksichtigung ein- und desselben Zeitraumes ist nicht möglich.

Als Auszeichnung ist das goldene Ehrenzeichen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen, d.i. ein Ansteckknopf mit dem FSG – Zeichen, welcher sich äußerlich deutlich von den sonst gebräuchlichen Ansteckknöpfen der Fraktion unterscheidet, vorgesehen.

§ 3. AUSZEICHNUNGEN FÜR BEISPIELGEBENDE LEISTUNGEN

Funktionäre der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in Gewerkschaft, Personalvertretung oder Betriebsratskörperschaften, die im vergangenen Jahr besonders herausragende Leistungen mit Beispielswirkung erbracht haben, sollen künftig gesondert ausgezeichnet werden.

Um die genaue Prüfung bei der Vergabe dieser Auszeichnungen deutlich zu machen und ihren Wert zu unterstreichen, wird sich das Fraktionspräsidium auf maximal 10 derartige Auszeichnungen pro Jahr beschränken.

Derartige herausragende Leistungen mit Beispielswirkung können z. B. in der Erzielung eines besonders guten Wahlergebnisses, in einer besonders erfolgreichen Mitgliederwerbung. In einer wesentlichen Verbesserung der fraktionellen Schulungsarbeit etc. liegen.

Eine Auszeichnung von Mitgliedern des Fraktionsvorstandes auf Grund dieser Regelung ist ausgeschlossen.

Auch für diese Auszeichnung ist ein besonderes Ehrenzeichen vorzusehen. Aus diesem soll das Jahr, in dem beispielgebenden Leistungen erbracht wurden, hervorgehen.

§ 4. VERLEIHUNGSANTRÄGE

Antragsberechtigt für die Verleihung von Auszeichnungen sind der Fraktionsvorstand und die Fraktionsexekutive sowie die Fraktion des Landesvorstandes und der Bundesvertretung.

Anträge sind schriftlich an das Fraktionspräsidium in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (p.A. Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien) zu richten. Zu diesem Zweck wird ein Antragsformular aufgelegt.

Ein Antrag kann nur dann behandelt werden, wenn ausführliche Angaben zum Lebenslauf und zu den besonderen Verdiensten des für die Auszeichnung Vorgesehenen enthalten sind.

Anträge für die Auszeichnung für beispielgebende Leistungen im vergangenen Kalenderjahr (Punkt III.) müssen spätestens bis zum 31. Jänner des Folgejahres beim Fraktionspräsidium eingebracht werden.

Auszeichnungen können nur bei einstimmiger Beschlussfassung im Fraktionspräsidium verliehen werden.

§ 5. DURCHFÜHRUNG DER AUSZEICHNUNG

Ort und Durchführung der Verleihung von Auszeichnungen beschließt das Fraktionspräsidium im Einzelfall. Die Ehrung von FSG – Funktionären für beispielgebende Leistungen des vergangenen Jahres erfolgt jedenfalls durch das Fraktionspräsidium in Wien.

Die Ehrenzeichen sind gemeinsam mit einer Verleihungsurkunde auszufolgen, die vom Fraktionsvorsitzenden und vom Zentralsekretär unterfertigt wird.

§ 6. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(Beschluss der Fraktionsexekutive vom 27. Juni 1996)

Das Formular für die Auszeichnungen kann von der Homepage der FSG/GÖD unter "www.goedfsg.at " heruntergeladen werden.

A N T R A G

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Wir beantragen die Verleihung des/der

- GOLDENEN EHRENZEICHENS
- AUSZEICHNUNG FÜR BEISPIELGEBENDE LEISTUNGEN IM JAHR

Familienname:

Vorname:

geboren am:

in:

wohnhaft:

Dienststelle:

Tel:

Amtstitel (Berufstitel):

Akademischer Grad:

ÖGB-Mitglied (Beitrittsdatum):

Nr.

Funktionen in der Gewerkschaft:
(Bitte genaue Angaben!)

Funktion:

von:

bis:

Funktion:

von:

bis:

Funktion:

von:

bis:

Funktionen in Personalvertretung/Betriebsratskörperschaft
(Bitte genaue Angaben!)

Funktion:

von:

bis:

Funktion:

von:

bis:

Funktion:

von:

bis:

Begründung:

Genauere Angaben, wodurch sich der/die Auszuzeichnende in Ausübung von Funktionen hervorragend bewährt hat:

Antragstellendes Gremium:

Beschluss vom:

Ort:

Datum:

Unterschrift

WICHTIGE ADRESSEN

FSG/ÖGB BUNDESFRAKTION

Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien
Vorsitzender: Wolfgang Katzian
Bundesgeschäftsführer: Willi Merny
Tel: +43 (0)1 534 44 – 390 05
E-Mail: willi.merny@oegb.at
www.fsg.at

FSG/GÖD BUNDESFRAKTION

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
Tel: +43 (0)1 534 54 – 240
E-Mail: goedfsg@aon.at
www.goedfsg.at

Vorsitzender:
Hannes Gruber
Tel: +43 (0)664 432 54 30
E-Mail: hannes.gruber@goed.at

1. Vorsitzender Stellvertreter:
Stefan Seebauer BA MA
Tel: +43 (0)664 541 53 41
E-Mail: stefan.seebauer@goed.at

2. Vorsitzende Stellvertreterin:
Korinna Schumann
Tel: +43 (0)664 814 52 13
E-Mail: korinna.schumann@goed.at

Kassier:
Hermine Müller
Tel: +43 (0)664 153 05 53
E-Mail: hermine.mueller@goed.at

Kassier-Stellvertreterin:
Patricia Zangerl
Tel: +43 (0)664 210 31 08
E-Mail: patricia.zangerl@goed.at

Schriftführerin:
Daniela Eysn MA
Tel: +43 (0)664 186 87 47
E-Mail: daniela.eynsn@goed.at

Schriftführer-Stellvertreter:
Viktor Magdits
Tel: +43 (0)664 400 62 85
E-Mail: viktor.magdits@gmail.com

Rechnungsprüferin:
Gabriele Seidl-Prokesch
Tel: +43 (0)676 538 96 03
E-Mail: gabriele.seidl-prokesch@goed.at

Rechnungsprüfer:
Stefan Kroyer
Tel: +43 (0)676 949 71 25
E-Mail: stefan.kroyer@goed.at

Rechnungsprüferin:
Susanne Fazekas
Tel: +43 (0)664 845 33 72
E-Mail: susanne.fazekas@goed.at

Fraktionssekretär:
Dr. Heinz Nagelreiter
Tel: +43 (0)664 614 52 87
E-Mail: heinz.nagelreiter@goed.at

LANDESVORSTÄNDE

FSG/GÖD Burgenland

Vorsitzender: Heinz Kulovits
Tel: +43 (0)664 453 46 01
E-Mail: heinz.kulovits@goed.at
Landessekretär: Claudia Wimpassinger
Tel: +43 (0)664 225 17 19
E-Mail: claudia.wimpassinger@goed.at

FSG/GÖD Kärnten

Vorsitzender: Stefan Sandrieser
Tel: +43 (0)650 292 80 41
E-Mail: stefan.sandrieser@ktn.gv.at
Landessekretär: Mag. Florian Scheiber
Tel: +43 (0)664 322 38 57
E-Mail: florian.scheiber@goed.at

FSG/GÖD Niederösterreich

Vorsitzender: Helmut Traper
Tel: +43 (0)676 364 14 51
E-Mail: helmut.traper@gmx.at
Landessekretär: Monika Rammel
Tel: +43 (0)664 524 66 49
E-Mail: monika.rammel@goed.at

FSG/GÖD Oberösterreich

Vorsitzender: Hubert Bogner
Tel: +43 (0)664 816 88 86
E-Mail: hubert.bogner@a1.net
Landessekretär: Roland Handlgruber
Tel: +43 (0)676 389 03 36
E-Mail: handlgruber@me.com

FSG/GÖD Salzburg

Vorsitzender: Mag. Walter Scharinger
Tel: +43 (0)664 810 81 68
E-Mail: walter.scharinger@polizei.gv.at
Landessekretär: Gerd Spilka
Tel: +43 (0)664 231 79 51
E-Mail: gerd.spilka@goed.at

FSG/GÖD Steiermark

Vorsitzender: Gerhard Eichinger
Tel: +43 (0)664 358 50 58
E-Mail: g.eichinger1@gmail.com
Landessekretär: Günther Maierwieser
Tel: +43 (0)664 330 60 06
E-Mail: guenther.maierwieser@goed.at

FSG/GÖD Tirol

Vorsitzender: Peter Lobenwein
Tel: +43 (0)664 815 03 33
E-Mail: peter.lobenwein@bmf.gv.at
Landessekretär: Rudolf Brennsteiner
Tel: +43 (0)664 454 05 84
E-Mail: rudolf.brennsteiner@goed.at

FSG/GÖD Vorarlberg

Vorsitzender: Christian Mikulcak
Tel: +43 (0)664 160 28 02
E-Mail: christian.mikulcak@goed.at

BUNDESVERTRETUNGEN

FSG/BV Hoheitsverwaltung

Vorsitzender: Anton Schuh
Tel: +43 (0)664 462 69 71
E-Mail: anton.schuh@bmi.gv.at

FSG/BV Wirtschaftsverwaltung

Vorsitzender: Manfred Fausik
Tel: +43 (0)664 807 45 48 13
E-Mail: manfred.fausik@big.at

FSG/BV Unterrichtsverwaltung

Vorsitzende: Susanne Schubert
Tel: +43 (0)664 548 30 77
E-Mail: susanne.schubert@ssr-wien.gv.at

FSG/BV Justiz

Vorsitzender: Walter Mayr
Tel: +43 (0)676 89 89 413 30
E-Mail: walter.mayr@justiz.gv.at

FSG/BV Finanz

BV-Vors-Stv: Manfred Magister
Tel: +43 (0)664 173 01 99
E-Mail: manfred.magister@bmf.gv.at

FSG-Vorsitzender: Günter Biringer
Tel: +43 (0)664 404 25 49
E-Mail: guenter.biringer@bmf.gv.at

FSG/BV Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Vorsitzender: Harald Brinek
Tel: +43 (0)688 816 14 61
E-Mail: harald.brinek@bmlfuw.gv.at

FSG/BV Arbeit–Soziales–Gesundheit

Vorsitzender: Georg Flack
Tel: +43 (0)664 837 72 90
E-Mail:
georg.flack@sozialministeriumservice.at

FSG/BV Landesverwaltung

Vorsitzender: Ing. Hugo Scharf
Tel: +43 (0)664 620 26 93
E-Mail: hugo.scharf@ktn.gv.at

FSG/BV Gesundheitsgewerkschaft

Vorsitzender: Karl Binder
Tel: +43 (0)664 401 75 72
E-Mail: karl.binder@lkh-vil.or.at

FSG/BV Gewerkschaft Pflichtschul- lehrerInnen

Vorsitzender: MMag.Dr. Thomas Bulant
Tel: +43 (0)699 194 139 99
E-Mail: thomas.bulant@goed.at

FSG/BV AHS-Gewerkschaft

Vorsitzender: Mag. Michael Zahradnik
Tel: +43 (0)676 541 42 35
E-Mail: michael.zahradnik@inode.at

FSG/BV Gewerkschaft Berufsschule

Vorsitzender: Gerhard Herberger
Tel: +43 (0)664 819 87 85
E-Mail: bsza@aon.at

**FSG/BV Universitätsgewerkschaft –
Wissenschaftliches und künstlerisches
Personal**

Vorsitzender: Mag. Dr. Karl Reiter
Tel: +43 (0)664 602 77 543 73
E-Mail: karl.reiter@univie.ac.at

**FSG/BV Gewerkschaft der LehrerInnen
an berufsbildenden mittleren
und höheren Schulen**

Vorsitzender: Ing. MMag. Pascal Peukert
Tel: +43 (0)676 496 64 14
E-Mail: pascal.peukert@gmx.at

FSG/BV Polizeigewerkschaft

Vorsitzender: Hermann Greylinger
Tel: +43 (0)664 132 65 60
E-Mail: hermann.greylinger@bmi.gv.at

**FSG/BV Universitätsgewerkschaft –
Allgemeines Universitätspersonal**

Vorsitzende: Josefine Puntus
Tel: +43 (0)664 828 92 66
E-Mail: josefine.puntus@sbg.ac.at

**FSG/BV Post- und Fernmelde-
hoheitsverwaltung**

Vorsitzender: Josef Hübner
Tel: +43 (0)664 818 90 67
E-Mail: josef.huebner@bmvit.gv.at

**FSG/BV Zivilbedienstete an
Justizanstalten**

Vorsitzende: Karin Cziesso
Tel: +43 (0)676 89 89 170 05
E-Mail: karin.cziesso@justiz.gv.at

FSG/BV Justizwachegewerkschaft

Vorsitzender: Christian Kircher
Tel: +43 (0)676 89 89 170 00
E-Mail: christian.kircher@justiz.gv.at

FSG/BV Bundesbetriebe und Anstalten

Vorsitzender: Martin Smit
Tel: +43 (0)664 889 57 244
E-Mail: smit@staatsdruckerei.at

FSG/BV Kammern und Körperschaften

Vorsitzender: Mag. Thomas Kallab
Tel: +43 (0)664 421 17 66
E-Mail: thomas.kallab@akwien.at

FSG/BV Pensionisten

Vorsitzende: Edith Osterbauer
Tel: +43 (0)664 478 20 02
E-Mail: edith_osterbauer@aon.at

FSG/BV Öffentlicher Baudienst

Vorsitzender: Johann Ganitzer
Tel: +43 (0)664 183 35 71
E-Mail: ganitzer.johann@aon.at

FSG/BV Bundesheergewerkschaft

Vorsitzender: Ing. Mag. Harald Schifferl
Tel: +43 (0)664 404 19 79
E-Mail: schifferl@a1.net

FSG/BV Arbeitsmarktservice

Vorsitzender: Heinz Rammel
Tel: +43 (0)664 534 25 73
E-Mail: heinz.rammel@ams.at